

**Bundesinstitut für Berufsbildung  
- Der Präsident -**

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
für die Vergabe von Aufträgen an Dritte**

(Stand 06.10.2006)

**§ 1**

**Geltung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und der VOL/B**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wenn und soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung der VOL/B wird auch für den Fall vereinbart, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden.

**§ 2**

**Schriftform, Vertragsänderungen**

- (1) Der Vertragsabschluss und jede spätere Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Form wird durch einen Schriftwechsel gewahrt, der den übereinstimmenden Willen der Parteien zum Vertragsabschluss oder zur Abänderung des Vertrages erkennen lässt.
- (2) Die Vereinbarung über die Schriftform kann von Seiten des Bundesinstituts nur durch den Präsidenten oder den Ständigen Vertreter des Präsidenten aufgehoben oder geändert werden; Mitarbeiter des Bundesinstituts sind hierzu nicht befugt.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende Lücken der vertraglichen Vereinbarungen durch neue wirksame Verpflichtungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

### **§ 3**

#### **Durchführung des Auftrages**

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrages den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte auf Verlangen unverzüglich und vollständig zu erteilen sowie dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten und Einblick in die hierzu vorliegenden Unterlagen zu geben.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftrag in engem Kontakt mit dem Auftraggeber durchzuführen. Er hat insbesondere schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung.
- (4) Anregungen und Änderungswünsche, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung führen, sind erst verbindlich, wenn auch über die Erhöhung der Vergütung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Umfasst die Durchführung des Auftrages empirische Untersuchungen, so sind diese mindestens einen Monat vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### **§ 4**

#### **Hindernisse bei der Auftragsdurchführung**

Entstehen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße oder fristgemäße Durchführung des Auftrages, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Überlassung von Unterlagen und Gebrauchsgegenständen**

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen zu überlassen.

- (2) Gehört zum Gegenstand des Auftrags die Durchführung empirischer Erhebungen, so ist der Datensatz einschließlich einer ausführlichen Beschreibung nach Abschluss der Erhebung dem Auftraggeber kostenlos und in elektronischer Form zu übergeben.
- (3) Hat der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.
- (4) Eine Ausfertigung aller erbrachten Leistungen gilt als Prüfstück, das auch im Falle der Rückgewähr von Leistungen beim Auftraggeber verbleibt.
- (5) Die Kosten für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen trägt der Auftragnehmer.

## **§ 6**

### **Nutzungsrechte**

- (1) An den vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich ein ausschließliches, räumlich und hinsichtlich der Verwertungsarten (§ 15 UrhG) unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht schließt weitere Auswertungen auf der Grundlage der vom Auftragnehmer erstellten Datensätze ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis, das Werk in gekürzter, geänderter oder bearbeiteter Fassung unter Hinweis auf die Tatsache, dass es gekürzt, geändert oder bearbeitet ist, in dem genannten Umfang zu verwerten; die eingeräumten Nutzungsrechte schließen das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen ein. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten entsprechende einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unentgeltlich ein unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht an allen seinen in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen ein, soweit diese bei der Durchführung des Auftrages oder als Ergebnis des Auftrages entstanden sind. Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers einfache Unterzeichnungsrechte erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich Verfügungsmacht über mögliche Rechte Dritter (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer usw.) zu verschaffen, um seinen vorstehend genannten Verpflichtungen nachkommen zu können. Verletzt er seine Verpflichtungen, hat er den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber kann den Nachweis verlangen, dass sich der Auftragnehmer die nach Satz 1 erforderliche Verfügungsmacht verschafft hat.

- (4) Soweit der Auftragnehmer eigene Veröffentlichungen des Werkes beabsichtigt, bedarf er dazu der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf dem Deckblatt oder sonst in hervorgehobener Weise folgenden Hinweis aufzunehmen: „Die dieser Veröffentlichung zugrunde liegenden Arbeiten wurden im Auftrage des Bundesinstituts für Berufsbildung durchgeführt, das damit einen Beitrag zur Förderung der Berufsbildung durch Forschung leistet. Entsprechend dem Charakter wissenschaftlicher Arbeiten stimmen die vom Verfasser vertretenen Ansichten nicht unbedingt mit der Meinung des Bundesinstituts für Berufsbildung überein.“ Der Hinweis ist sinngemäß auch bei der Veröffentlichung einer bearbeiteten Fassung des Werkes zu machen. Von der Veröffentlichung sind dem Auftraggeber fünf Freistücke zu liefern.

## **§ 7**

### **Rechte bei Leistungsstörungen**

- (1) Für die Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gesamtvergütung ist maßgebend, ob die Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Die Abnahme der Zwischenberichte und sonstigen Zwischenergebnisse ist nur Voraussetzung für die Auszahlung von Abschlagszahlungen.
- (2) Die Frist für die Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte beginnt auch bei Erbringung mehrerer Zwischenergebnisse mit der Abnahme der Gesamtleistung (Schlussbericht).

## **§ 8**

### **Rücktritt vom Vertrag; Antikorruptionsklausel**

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinn von § 7 Nr. 5 c bis e VOL/A – insbesondere Vorteils-gewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB- vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgewährt oder anstatt dieser Wertersatz leistet.

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des Absatz 1, höchstens jedoch 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Daten aus Befragungen dürfen ausschließlich zweckgebunden für den Auftrag und nicht anderweitig verwendet werden. Alle bei der Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Durchführung bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten.

## **§ 10**

### **Vertragsdauer**

Rahmenverträge haben grundsätzlich eine Laufzeit von 4 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.